



Entscheid vom 17. Januar 2005
Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Walter Wüthrich und Barbara Ott,
Gerichtsschreiberin Joséphine Contu

Parteien

A._____, p.a. Herr Fürsprecher Konrad Rothenbüh-
ler,
Beschwerdeführer

gegen

1. **EIDGENÖSSISCHES UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT,**

Beschwerdegegner 1

2. **SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT,**
Beschwerdegegnerin 2

Gegenstand

Aufsichtsbeschwerde (Art. 28 Abs. 2 SGG)

Sachverhalt:

- A. Das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt (nachstehend „Untersuchungsrichteramt“) führt unter der Nr. O._____ eine Strafuntersuchung gegen A._____ und gegen Unbekannt. In diesem Zusammenhang stellte es am 21. September 2004 eine Verfügung (Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl) aus, aufgrund derer am Sitz der B._____ SA in Z._____ eine Hausdurchsuchung vorgenommen und Aktenmaterial beschlagnahmt wurde. Gemäss der untersuchungsrichterlichen Verfügung bestand der Zweck der Zwangsmassnahme im Einzelnen darin, Unterlagen erhältlich zu machen, welche es erlauben, die Art eventueller Geschäfts- und/oder anderer Beziehungen zwischen A._____ und C._____ und/oder der B._____ SA zu klären und Beweismittel zur Wahrheitsfindung bezüglich der effektiven Rolle der Erwähnten im Zusammenhang mit vermuteten Straftaten zu beschlagnahmen. Gegen die genannte Verfügung wurde keine Beschwerde im Sinne von Art. 214 ff. BStP erhoben. Aus den eingereichten Akten und der Stellungnahme des Untersuchungsrichteramts ergibt sich, dass der Hausdurchsuchung und Beschlagnahme folgender Sachverhalt und folgende Einschätzung durch die Strafverfolgungsbehörde vorangegangen ist bzw. sich in der Folge der Massnahme abgespielt hat:

Am 19. Dezember 2002 ist durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft (nachfolgend „Bundesanwaltschaft“) bei der D._____ in Y._____ das Konto Nr. P._____ beschlagnahmt worden, dessen Inhaber C._____ war und für welches A._____ aufgrund eines durch C._____ unterzeichneten Dokuments vom 10. Oktober 1997 Unterschriftsberechtigung hatte (BK act. 10.1, act. 10.5). Am 6. März 2003 verlangte die Bundesanwaltschaft Auskunft von der D._____ über alle vergangenen und künftigen Geldflüsse über das besagte Konto mit dem Zweck, Herkunft und Bestimmungsort der Gelder ausfindig zu machen (BK act. 10.2). In der Folge erhielt sie von der D._____ Kenntnis über eine Gutschrift auf das Konto vom 6. März 2003 über USD 561'500, welche als „Rückzahlung Darlehensschuld, auftrags A._____“ bezeichnet war sowie über vier Konto-Belastungen im Zeitraum vom 17. September 2003 bis 2. Februar 2004 im Gesamtbetrag von USD 220'000 zugunsten der B._____ SA, „Reference: E._____ SA“, welche A._____ veranlasst hatte (BK act. 10.3, act. 10.4).

Aus einem Bericht der Bundeskriminalpolizei vom 18. Dezember 2003 über C._____ geht hervor, dass diese über den Genannten zu jener Zeit keine negativen Informationen besessen hat. Weiter ist dort festgehalten, C._____ sei im Oktober 2000 auf Einladung der in Bern domizilierten F._____ AG in die Schweiz gekommen und habe sich seither mehrere Male hier befunden. Dies ergebe einen Bezug zur F._____ AG, welche im

Dossier G._____ in Erscheinung trete und deren Verwaltungsratspräsident bzw. -vizepräsident H._____ bzw. I._____ und deren Verwaltungsratsmitglied A._____ bis zum 28. März 2002 gewesen seien. Der Bericht weist ferner darauf hin, dass eine Gesellschaft J._____ auf blockierten Bankkonten befindliche Guthaben an die F._____ AG habe transferieren wollen. Ziel dieser Transfers sei die Zahlung an die F._____ AG für eine Rechnung im Zusammenhang mit einer Warenlieferung von der F._____ AG an die J._____ gewesen (BK act. 10.5).

Am 18. Mai 2004 deponierte das Tribunal de Grande Instance de Bourg en Bresse/Frankreich bei den Schweizer Behörden ein Rechtshilfegesuch in einer Strafsache gegen K._____ und eine weitere Person russischer Nationalität wegen Teilnahme an gross angelegtem Fahrzeugdiebstahl und Verschiebung der Fahrzeuge (BK act. 10.7). Daraus geht hervor, dass eine Person, welche an diese zwei Angeschuldigten ein Grundstück in Frankreich verkauft hatte, das für den Kauf benötigte Geld von der B._____ SA geliehen hatte und die Käufer den Kaufpreis direkt an diese Gesellschaft bezahlen mussten, damit sich diese Zahlung ausserhalb der Buchhaltung des Notars abspielte (Verdacht der Geldwäscherei). Gemäss Stellungnahme des Untersuchungsrichteramts vom 1. Dezember 2004 (BK act. 10) befand sich K._____ zu jenem Zeitpunkt aufgrund eines internationalen Haftbefehls der Russischen Föderation wegen Verdachts des Betrugs und der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit behaupteten Vermögensdelikten zum Schaden der J._____ in der Schweiz in Auslieferungshaft.

Aufgrund von in der Untersuchung Nr. O._____ gewonnenen Erkenntnissen ergab sich für das Untersuchungsrichteramt, dass A._____ geschäftliche Beziehungen mit der Gesellschaft L._____ in Togliatti/Russland auf dem Umweg über die F._____ AG in Bern gehabt hatte. Im Kontext mit den obgenannten Umständen sei A._____ mit C._____, dem Direktor der L._____, in Verbindung getreten. Parallel dazu habe er sich mit den privaten Angelegenheiten mehrerer Repräsentanten der L._____ beschäftigt, welche in den Jahren 1994/1995 Vermögen in den Kauf von Immobilien in Frankreich investiert hätten (siehe Gegenstand des Rechtshilfegesuchs der Behörden von Bourg en Bresse).

Im Rahmen seiner Tätigkeit für die F._____ AG habe A._____ zudem Geschäfte mit C._____ in dessen Eigenschaft als Vertreter der russischen Gesellschaft M._____ mit Sitz in Togliatti getätigt. Dabei habe es sich unter anderem um Handelsgeschäfte mit der J._____ gehandelt.

Die kritisierte Durchsuchung hatte, wie gesagt, zum Ziel, das Umfeld abzuklären, in welchem die erwähnten Banktransaktionen stattgefunden hatten,

um dadurch die Beziehungen zwischen A._____, C._____ und der B._____ SA zu klären. Auch war für das Untersuchungsrichteramt gemäss dessen Stellungnahme ein Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die dem französischen Rechtshilfegesuch zu Grunde lagen, nicht auszuschliessen. Die Durchsuchung für das Verfahren der Bundesbehörden habe sich demgemäss strikt auf die erwähnten Vorgänge beschränkt. Sie sei zudem zusammen mit derjenigen zugunsten der französischen Behörden ausgeführt worden.

Nach der Beschlagnahmeaktion habe festgestellt werden können, dass C._____ Gelder für private finanzielle Operationen und ohne strafrechtliche Relevanz über das Konto der E._____ SA bei der B._____ SA habe fliessen lassen. Am 29. November 2004 seien der B._____ SA die beschlagnahmten Gegenstände zurückgegeben und die an die D._____ gerichtete Verfügung sei aufgehoben worden. Die Massnahmen seien in verhältnismässigem Umfang durchgeführt, deren Ergebnisse rasch ausgewertet und die Beschlagnahmungen dann umgehend aufgehoben worden.

- B.** Am 27. Oktober 2004, mithin vor der Aufhebung der Beschlagnahme, reichte A._____ bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Sinne von Art. 28 Abs. 2 SGG Aufsichtsbeschwerde gegen das Untersuchungsrichteramt und die Bundesanwaltschaft ein. Darin stellte er keine konkreten Anträge, hoffte aber, „die Aufmerksamkeit der Verwaltungsaufsicht auf konkrete Missstände zu lenken“ (BK act. 1). Seine einzelnen Kritikpunkte sind im Rahmen der nachstehenden Erwägungen näher umschrieben.

- C.** Die Aufhebung der Zwangsmassnahmen durch das Untersuchungsrichteramt erfolgte praktisch zeitgleich mit dessen Stellungnahme an das Bundesstrafgericht (BK act. 10.9).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.** Gemäss Art. 28 Abs. 2 SGG obliegt der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Aufsicht über Ermittlungen der gerichtlichen Polizei und die Voruntersuchung in Bundesstrafsachen. Dementsprechend findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bzw. dessen Art. 71, welcher von der Aufsichtsbeschwerde handelt, in diesen Bereichen keine Anwendung. Dies ergibt sich für die Voruntersuchung in Bundesstrafsachen

chen negativ formuliert auch aus Art. 1 VwVG und für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren aus Art. 3 lit. c VwVG.

2. In verfahrensmässiger und materieller Hinsicht regelt das SGG das Aufsichtsverfahren nicht. Dieses Verfahren geht über das durch Art. 105^{bis} Abs. 2 und Art. 214 BStP statuierte Beschwerdeverfahren gegen Amtshandlungen und Säumnis des Bundesanwalts bzw. des Eidgenössischen Untersuchungsrichters hinaus. Nach allgemeinem Verständnis räumen Aufsichtsbeschwerden keinen Anspruch auf justizmässige Behandlung ein (BGE 121 I 87, 90 E. 1a mit Hinweisen; 121 I 42, 45 E. 2a). Da dies in gleicher Weise für das Aufsichtsverfahren im Rahmen des verwaltungsinternen Verfahrens als auch für jenes im Rahmen des strafprozessual geregelten Verfahrens gilt, können die durch die Rechtsprechung zu Art. 71 VwVG festgelegten Grundsätze auch für das Aufsichtsverfahren der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts herangezogen werden.
3. In Art. 71 VwVG wird bestimmt, dass jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen kann und dass der Anzeiger nicht die Rechte einer Partei hat. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Anzeige, im Randtitel „Aufsichtsbeschwerde“ genannt, ist ein subsidiärer Rechtsbehelf für Personen, die nicht legitimiert sind (oder trotz Legitimation davon absehen), Begehren zu stellen, auf welche die Behörde (gegebenenfalls auch eine Aufsichtsbehörde) eintreten muss (BGE 98 Ib 53, 60 E. 3). Vorliegend ist daher auf die Aufsichtsbeschwerde mit folgenden Einschränkungen einzutreten:
 - 3.1 Soweit der Beschwerdeführer in BK act. 1 Art. 7 den Staatsanwalt des Bundes persönlich angreift, wird auf die Aufsichtsbeschwerde nicht eingetreten.
 - 3.2 Raum für ein Eintreten auf die Aufsichtsbeschwerde besteht auch da nicht, wo der Beschwerdeführer einen persönlichen und wirtschaftlichen Schaden aufgrund der gegen ihn durchgeführten Strafuntersuchung geltend macht (BK act. 1 Art. 8). Sollte sich ein solcher Schaden tatsächlich eingestellt haben oder noch einstellen, so sieht das Prozessrecht entsprechende Verfahrensregeln vor, auf die hier verwiesen werden kann.
4. In der Praxis dient die Aufsichtsbeschwerde dazu, die Aufsichtsbehörde zu veranlassen, gegen Rechts- und Pflichtverletzungen von Justizfunktionären einzuschreiten (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, § 60

N. 1018). In Lehre und Praxis wird postuliert, dass die Aufsichtsbehörde einen ihr angezeigten Sachverhalt im notwendigen Umfang von Amtes wegen abzuklären hat, wenn die Anzeige ihr den Anschein erweckt, dass ein gesetz- oder pflichtwidriges Verhalten der angezeigten Behörde bzw. ihrer Funktionäre tatsächlich vorgekommen ist. Schon der guten Ordnung halber sollte die Aufsichtsbehörde dem Anzeigsteller in der Regel vom Erfolg seiner Anzeige Mitteilung machen (RHINOW/KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 145 B.II.c; LGVE 1998 I 113 N. 56).

5. Im konkreten Fall haben die Beschwerdegegner 1 und 2, wie aus der Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 hervorgeht, im Rahmen einer vielschichtigen Strafuntersuchung mit Verdacht auf organisierte Kriminalität, welche mehrere Personen betrifft und Bezug zu mehreren Ländern hat, Umfeldermittlungen vorgenommen, die letztendlich den Verdacht auf ein strafbares Verhalten im konkreten Bereich nicht bestätigt haben. Ein solcher Ausgang einer Strafuntersuchung stellt für sich allein die Rechtmässigkeit und Angemessenheit derselben nicht in Frage, sondern ist eine der beiden Möglichkeiten des Verfahrensausgangs (ein strafbares Verhalten ist schlussendlich gegeben oder eben nicht gegeben). Insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität, welche geheime, also nach aussen nicht oder als legal in Erscheinung tretende Organisationen betrifft, und wo bereits blosser Beteiligung an einer kriminellen Organisation ein Verbrechen darstellt (vgl. Art. 260^{ter} StGB), bringt eine Strafuntersuchung die grosse Gefahr mit sich, dass Unschuldige miteinbezogen werden. Auch im Bereich der Geldwäscherei sind die Grenzen zwischen Legalität und Illegalität naturgemäss derart fließend, dass erst eine vertiefte Untersuchung des Einzelfalls unter Miteinbezug von möglicherweise legalen Vorgängen Klarheit schaffen kann (statt vieler: CASSANI, Commentaire du droit pénal suisse, Code pénal suisse, Partie spéciale, Vol. 9 : Crimes ou délits contre l'administration de la justice, art. 303–311 CP, Berne 1996, art. 305^{bis} CP, n° 1 : „L'activité du blanchisseur vise à intégrer l'argent provenant du crime dans l'économie légale“). Wer für oder mit Personen oder Gesellschaften Geschäfte tätigt, die zu Ländern Bezug haben, in denen das Risiko für Verwicklungen der legalen zur illegalen Wirtschaftstätigkeit erhöht ist, setzt sich zudem automatisch dem gesteigerten Risiko aus, in den Strudel des organisierten Verbrechens oder eben in den Strudel der entsprechenden Verbrechensbekämpfung zu geraten. Dies gilt umso mehr, wenn – aus welchen Gründen auch immer – nicht alltägliche Finanztransaktionen getätigt werden.

6. Vor diesem Hintergrund ist auf die einzelnen Kritikpunkte des Beschwerdeführers näher einzugehen:
 - 6.1 Der Rüge, die materielle Begründung der Verfügung des Beschwerdegegners 1 vom 21. September 2004 bezüglich Durchsuchung der B._____ SA sei praktisch in allen Punkten unrichtig (BK act. 1 Art. 1), ist keine weitere Folge zu geben, weil diese gerügte Begründung klarerweise eine Verdachtslage wiedergibt, die das Risiko einer Fehleinschätzung begriffsnotwendig mitbeinhaltet. In der Verfügung ist auch dargelegt, worauf der Beschwerdegegners 1 seinen Verdacht abstützt. Ein Grund für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen besteht diesbezüglich nicht.
 - 6.2 Die Tatsache, dass im Rahmen der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und insbesondere im Rahmen einer Umfeldabklärung eine Massnahme verfügt wird, welche nicht im Zusammenhang mit bereits Gegenstand einer formellen Anschuldigung bildenden Widerhandlungen steht (BK act. 1 Art. 2), ist nicht aussergewöhnlich. Auch diesbezüglich liegt im vorliegenden Fall kein Grund für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen vor.
 - 6.3 Der Beschwerdeführer rügt, dass aus einem Schreiben der russischen Generalstaatsanwaltschaft der Verdacht auf die Existenz einer kriminellen Organisation mit russischen Wurzeln abgeleitet werde, während die scheinbar Geschädigten sich selber mit allen Mitteln gegen das von der russischen Generalstaatsanwaltschaft eröffnete Verfahren wehrten. Zudem hätten auch die englischen Behörden rasch erkannt, dass der von der russischen Generalstaatsanwaltschaft behauptete Sachverhalt alles andere als gesichert sei (BK act. 1 Art. 3). Dass die Schweizer Strafverfolgungsbehörden einen von der russischen Generalstaatsanwaltschaft als „von Fachleuten aus dem Finanzministerium der Russischen Föderation im Laufe einer Dokumentenprüfung ... festgestellt[en]“ Verdacht auch in einem solchen Fall ernsthaft auf seine Begründetheit hin untersuchen und zu diesem Zweck die erforderlichen Beweissicherungsmassnahmen verfügen, ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Wenn der Verdacht für die englischen Behörden im September 2003 als nicht gesichert galt, so ist es in Anbetracht der internationalen Verflechtung des Sachverhalts nicht unwahrscheinlich, dass die Schweizer Behörden aufgrund eigener Untersuchungen zu einem anderen Resultat gelangen.
 - 6.4 Die Rüge, wonach die Beschwerdegegners den Bezug von behaupteten Fakten zu dem gegen den Beschwerdeführer laufenden Strafverfahren ohne Beweise mit dem Satz „que A._____ semble avoir joué un rôle majeur dans la préparation de divers actes juridiques qui auraient favorisé le détournement précité“ begründen (BK act. 1 Art. 4), zielt aufgrund der Tat-

sache, dass Gegenstand der Untersuchung ein komplexes Geflecht von ineinander greifenden Sachverhalten ist, am Wesentlichen vorbei. Die vom Beschwerdegegner 1 wiederholte Male zum Ausdruck gebrachte Absicht, im Zusammenhang mit verdachtsbegründenden Umständen Umfeldabklärungen zu tätigen, erklärt ausreichend, wieso nicht nur tatbestandsbegründendes bzw. unmittelbar tatbestandsrelevantes Beweismaterial beschafft wurde.

- 6.5** Ob die Rüge, es werde ohne Beleg und wahrheitswidrig behauptet, C._____ sei früher in leitender Stellung bei N._____ tätig gewesen, zutrifft oder nicht, ist aus den beim Gericht vorhandenen Akten nicht überprüfbar. Selbst wenn die Rüge zuträfe, wäre sie für sich allein kein ausreichender Grund für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten. Die kritisierte Behauptung war nämlich bloss ein im Gesamtzusammenhang unwesentliches Element in der Begründung der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmeverfügung des Beschwerdegegners 1 vom 21. September 2004 (BK act. 1 Art. 6, act. 1.1, S. 2).
- 7.** Wie in Erwägung 3 und 4 ausgeführt, hat der Beschwerdeführer keinerlei Parteirechte. Hingegen ist ihm der Ausgang des Aufsichtsverfahrens durch Zustellung des Dispositivs mitzuteilen.
- 8.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Der Aufsichtsbeschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, keine Folge gegeben.
2. Es werden keine Kosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss wird diesem zurückerstattet.

Bellinzona, 17. März 2005

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt,
- Schweizerische Bundesanwaltschaft
- Herrn A._____, p.a. Herrn Fürsprecher Konrad Rothenbühler (nur Rubrum und Dispositiv)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid besteht kein Rechtsmittel.